

VERTRAG ÜBER DIE INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT AUF DEM GEBIET DES PATENTWESENS

Absender: INTERNATIONALE RECHERCHENBEHÖRDE

An:

siehe Formular PCT/ISA/220

PCT

**SCHRIFTLICHER BESCHIED DER
INTERNATIONALEN
RECHERCHENBEHÖRDE
(Regel 43bis.1 PCT)**

Absendedatum (Tag/Monat/Jahr) 210 (Blatt 2)	siehe Formular PCT/ISA/210
---	----------------------------

Aktenzeichen des Anmelders oder Anwalts siehe Formular PCT/ISA/220	WEITERES VORGEHEN siehe Punkt 2 unten
---	---

Internationales Aktenzeichen PCT/EP2019/083927	Internationales Anmeldedatum (Tag/Monat/Jahr) 06.12.2019	Prioritätsdatum (Tag/Monat/Jahr) 19.12.2018
---	---	--

Internationale Patentklassifikation (IPC) oder nationale Klassifikation und IPC
INV. E01B29/17

Anmelder
ROBEL BAHNBAUMASCHINEN GMBH

1. Dieser Bescheid enthält Angaben zu folgenden Punkten:


- Feld Nr. I Grundlage des Bescheids
- Feld Nr. II Priorität
- Feld Nr. III Keine Erstellung eines Gutachtens über Neuheit, erfinderische Tätigkeit und gewerbliche Anwendbarkeit
- Feld Nr. IV Mangelnde Einheitlichkeit der Erfindung
- Feld Nr. V Begründete Feststellung nach Regel 43bis.1 a) i) hinsichtlich der Neuheit, der erfinderischen Tätigkeit und der gewerblichen Anwendbarkeit; Unterlagen und Erklärungen zur Stützung dieser Feststellung
- Feld Nr. VI Bestimmte angeführte Unterlagen
- Feld Nr. VII Bestimmte Mängel der internationalen Anmeldung
- Feld Nr. VIII Bestimmte Bemerkungen zur internationalen Anmeldung

2. **WEITERES VORGEHEN**

Wird ein Antrag auf internationale vorläufige Prüfung gestellt, so gilt dieser Bescheid als schriftlicher Bescheid der mit der internationalen vorläufigen Prüfung beauftragten Behörde ("IPEA"); dies trifft nicht zu, wenn der Anmelder eine andere Behörde als diese als IPEA wählt und die gewählte IPEA dem Internationale Büro nach Regel 66.1 bis b) mitgeteilt hat, dass schriftliche Bescheide dieser Internationalen Recherchenbehörde nicht anerkannt werden.

Wenn dieser Bescheid wie oben vorgesehen als schriftlicher Bescheid der IPEA gilt, so ist der Anmelder aufgefordert, bei der IPEA vor Ablauf von 3 Monaten ab dem Tag, an dem das Formblatt PCT/ISA/220 abgesandt wurde oder vor Ablauf von 22 Monaten ab dem Prioritätsdatum, je nachdem, welche Frist später abläuft, eine schriftliche Stellungnahme und, wo dies angebracht ist, Änderungen einzureichen.

Weitere Optionen siehe Formblatt PCT/ISA/220.

Name und Postanschrift der Internationalen Recherchenbehörde  Europäisches Patentamt D-80298 München Tel. +49 89 2399 - 0 Fax: +49 89 2399 - 4465	Datum der Fertigstellung dieses Bescheids siehe Formular PCT/ISA/210	Bevollmächtigter Bediensteter Movadat, Robin Tel. +49 89 2399-0
--	---	---



Feld Nr. I Grundlage des Bescheids

1. Hinsichtlich der **Sprache** beruht der Bescheid auf
 - der internationalen Anmeldung in der Sprache, in der sie eingereicht wurde.
 - einer Übersetzung der internationalen Anmeldung in die folgende Sprache , bei der es sich um die Sprache der Übersetzung handelt, die für die Zwecke der internationalen Recherche eingereicht worden ist (Regeln 12.3 a) und 23.1 b)).
2. Dieser Bescheid wurde erstellt unter Berücksichtigung der **Berichtigung eines offensichtlichen Fehlers**, die nach Regel 91 von dieser Behörde genehmigt wurde bzw. dieser Behörde mitgeteilt wurde (Regel 43bis.1 a)).
3. Hinsichtlich der **Nucleotid- und/oder Aminosäuresequenz**, die in der internationalen Anmeldung offenbart wurde, ist der Bescheid auf der Grundlage eines Sequenzprotokolls erstellt worden, das
 - a) im Anmeldezeitpunkt Bestandteil der internationalen Anmeldung war und
 - in Form einer Textdatei gemäß Anhang C/ST.25 vorlag.
 - in Papierform oder in Form einer Bilddatei vorlag.
 - b) zusammen mit der internationalen Anmeldung gemäß Regel 13ter.1 a) PCT nur für die Zwecke der internationalen Recherche in Form einer Textdatei gemäß Anhang C/ST.25 eingereicht wurde.
 - c) nach dem internationalen Anmeldedatum nur für die Zwecke der internationalen Recherche eingereicht wurde, und zwar
 - in Form einer Textdatei gemäß Anhang C/ST.25 (Regel 13ter.1 a)).
 - in Papierform oder in Form einer Bilddatei (Regel 13ter.1 b) und Abschnitt 713 der Verwaltungsvorschriften).
4. In dem Fall, dass mehr als eine Version oder Kopie eines Sequenzprotokolls eingereicht wurde, wurden zusätzlich die erforderlichen Erklärungen eingereicht, dass die Informationen in den nachgereichten oder zusätzlichen Kopien denen entsprechen, die im Anmeldezeitpunkt Bestandteil der Anmeldung waren, bzw. dass sie nicht über den Offenbarungsgehalt der Anmeldung im Anmeldezeitpunkt hinausgehen.
5. Zusätzliche Bemerkungen:

Zu Punkt V

- 1 Die vorliegende Anmeldung erfüllt die Erfordernisse des Artikels 33 (1) PCT, weil der Gegenstand der Ansprüche 1 und 5 neu im Sinne des Artikels 33 (2) PCT sind, und auf einer erfinderischen Tätigkeit im Sinne des Artikels 33 (3) PCT beruhen.
- 1.1 DE-U-202005019061 wird als nächstliegender Stand der Technik gegenüber dem Gegenstand des Anspruchs 1 angesehen. Es offenbart einen Schienenladezug (1) zum Transport von langverschweißten Schienen (5), mit auf einem Gleis verfahrbaren Ladewagen (4), einer Fördereinrichtung (10) zum Bewegen einzelner Schienen (5) und einer Verankerungsvorrichtung (13) zum Verankern mehrerer Schienen (5), wobei für jede Schiene (5) eine separat aktivierbare Fixiereinrichtung (14) angeordnet ist.
- 1.2 Der Gegenstand des Anspruchs 1 unterscheidet sich somit von dem/der bekannten Schienenladezug dadurch, dass an der Fördereinrichtung ein Geber zur Einleitung eines Signals in eine zu bewegende Schiene angeordnet ist und dass jede Fixiereinrichtung gekoppelt ist mit einem Empfänger, der zum Detektieren des in die betreffende Schiene eingeleiteten Signals eingerichtet ist, und ist daher neu, Artikel 33 (2) PCT.

Auf diese Weise ist sichergestellt, dass die jeweilige Schiene erkannt wird, die mittels der Fördereinrichtung bewegt werden soll. Insbesondere bei einer Vielzahl an transportierten Schienen wird so die Gefahr einer Verwechslung ausgeschlossen, wodurch ein irrtümliches Lösen vermieden werden kann. Die Schiene selbst dient hierbei als Trägermedium des Signals.

- 1.3 Die mit der vorliegenden Erfindung zu lösende Aufgabe kann darin gesehen werden, ein sicheres Abladen einzelner Schienen zu ermöglichen.
- 1.4 Die in Anspruch 1 der vorliegenden Anmeldung für diese Aufgabe vorgeschlagene Lösung beruht aus den folgenden Gründen auf einer erfinderischen Tätigkeit, Artikel 33 (3) PCT:

Aus dem Stand der Technik sind Signalgeber ("capteurs à ultrasons") zur Ermittlung einer Schienenlänge bekannt, siehe FR-A-2899249, vgl. Seite 4, Zeile 29, hierbei erfolgt jedoch die Einleitung des Signals nicht an der Fördereinrichtung sondern in der Verankerung. Zudem wird das Signal, zur

Erfassung der Schienenlänge, am freien Ende der Schiene empfangen. Ein erfindungsgemäßes Anbringen der Sender / Empfänger Konstellation wird dem Fachmann aus dem weiteren Stand der Technik nicht nahegelegt.

Aus der DE-A-4418376, vgl. Spalte 4, Absatz 3, ist zudem ein Meldesystem (33) bekannt, das ein Verriegeln der Schienenaufleger (6) anzeigt, dieses ist jedoch nicht für einzelne Schienen aktivierbar.

- 2 Die gleiche Begründung gilt entsprechend für den Gegenstand des unabhängigen Verfahrensanspruchs 11, der deshalb ebenfalls als neu, Artikel 33 (2) PCT und erfinderisch, Artikel 33 (3) PCT betrachtet werden kann.

- 3 Die Ansprüche 2-10 sowie 12-15 sind respektive von den Ansprüchen 1 sowie 11 abhängig und erfüllen damit ebenfalls die Erfordernisse des PCT in Bezug auf Neuheit und erfinderische Tätigkeit, Artikel 33 (2), (3) PCT.